§ 1 Name

(1) Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg“.

(2) Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim“, Kurzbezeichnung „GRÜNE Mannheim“.

(3) Sie hat Ihren Sitz in Mannheim. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis Mannheim.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

a) das Grundsatzprogramm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejaht,

b) keiner anderen Partei oder Wähler*innenvereinigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört.

(2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Kreisverband beantragt. Sie tritt mit Aushändigung einer Bestätigung spätestens nach drei Monaten in Kraft.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Weist er die Aufnahme ab, so hat der*die Antragssteller*in das Recht, die Kreismitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.

(4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;

b) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;

c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

d) an allen Sitzungen von Arbeitskreisen, Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen teilzunehmen.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;

b) seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen;

c) dem Kreisverband einen Adresswechsel der Wohn- und/oder E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen;

d) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten.

(7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mannheim endet durch Austritt, Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Kandidatur für eine andere Partei oder Liste bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt hat gegenüber dem Kreisverband per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen und wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Gleichsam wird bei einem Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfahren.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Voraus gehen muss eine zweimalige schriftliche Mahnung mit Setzung einer Nachfrist und dem Hinweis auf die Streichungsfolge bei nicht fristgemäßer Begleichung.

(4) Ein Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach § 15 Abs. 2 Landessatzung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung eines Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört, durch das zuständige Schiedsgericht erfolgen.

§ 4 Frauen*statut

(1) Zielsetzung

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel des Kreisverbands. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel des Kreisverbands: Trans*, inter*, nicht-binäre und geschlechterlose Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

Frauen*, trans*, inter*, nicht-binäre und geschlechterlose Personen ist ein Sammelbegriff und wird im Statut mit FINTA* abgekürzt. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Dafür steht der Stern. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

(2) Mindestquotierung

a) Alle Gremien des Kreisverbandes und alle vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

b) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz freigeben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Bundesfrauenstatuts und die Versammlungsleitung muss in diesem Fall ein Frauenforum einberufen, damit sich die Frauen besprechen können, ob die Frauen ein Frauenvotum beantragen. Sollte das Frauenvotum die Plätze öffnen, werden sie in einer ersten Runde für FINTA* geöffnet, bevor sie komplett geöffnet werden.

(3) Versammlungen

a) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Offene Plätze der Redeliste sind für alle, also ausdrücklich auch für FINTA* offen. Beiträge von FINTA* werden auf der offenen Liste in der Reihenfolge möglichst nach vorne gezogen. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

b) Diese Regelungen sollen möglichst auch für sonstige Veranstaltungen des Kreisverbands gelten.

(4) Abstimmungen von FINTA*, FINTA*-Forum und Vetorecht

a) Eine Abstimmung unter FINTA* (FINTA*-Votum) wird auf einer Versammlung auf Antrag von mindestens 1 stimmberechtigten FINTA* vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein FINTA*-Votum in den Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten FINTA* für ein FINTA*-Votum.

b) Die Mehrheit der FINTA* einer Versammlung oder eines Gremiums hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den FINTA* abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an ein anderes Gremium überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

c) Bei jeder Versammlung des Kreisverbandes Mannheim (also auch OV- und AK-Treffen) kann ein FINTA*-Forum zu jeder Zeit einberufen werden, sobald eine FINTA* dies wünscht. FINTA* beraten dann bis zu einer halben Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

(5) Kreisverband als Arbeitgeber und Auftraggeber

Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei gleicher Qualifikation sind Personen zu bevorzugen, die gesellschaftlich stigmatisierten Gruppen nach dem „Statut für

eine vielfältige Partei“ (Bundesvielfaltsstatut) angehören. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§ 5 Gliederung und Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind

a) die Kreismitgliederversammlung,

b) der Kreisausschuss,

c) der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, soweit diese nach § 11 Abs. 1 bestehen.

(3) Auf Kreisverbandsebene können sich Arbeitskreise zu bestimmten Sachgebieten bilden.

(4) Die Grüne Jugend Mannheim ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Per Beschluss einer Mitgliederversammlung kann die Jahreshauptversammlung auch in die zweite Jahreshälfte verschoben werden.

(2) Sie wird in der Regel alle zwei Monate durch den Kreisvorstand einberufen. Weitere Kreismitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 5 % der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Anträge.

(4) Zur Jahreshauptversammlung und Kandidat*innenwahlen ist mit mindestens vierzehn Tagen Frist schriftlich - zu sonstigen Mitgliederversammlungen mit mindestens sechs Tagen Frist einzuladen.

(5) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für den Kreisausschuss, den Kreisvorstand, und die Arbeitskreise bindend. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Antrags- und Stimmrecht.

(6) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und das Quorum nach § 20 erfüllt hat.

(7) Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die drei Mitgliedes des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft und die Rechnungsprüfer*innen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, fasst über ihn Beschluss und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

(8) Die Kreismitgliederversammlung

a) hält Nachwahlen zum Kreisvorstand, zu den drei Mitgliedern des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft und zu den Rechnungsprüfer*innen ab;

b) beschließt Satzungsänderungen;

c) beschließt den Gesamtjahreshaushalt, die Höhe der Einzeletats, die Zuweisungen an Ortsverbände und Arbeitskreise sowie über die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes;

d) beschließt politische Anträge und Positionen;

e) wählt die Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen, zum Landesfinanzrat sowie sonstige Versammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zum Landesfinanzrat kann nur der/die Kreisschatzmeister*in oder ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden. Die Delegierten der Landeswahlversammlung müssen die besonderen Voraussetzungen für die jeweilige Parlamentswahl erfüllen. Gewählt werden die Delegierten der Landeswahlversammlung von den auf Grundlage der Wahlgesetze Stimmberechtigten;

f) entscheidet über die Einbringung von Anträgen des Kreisverbandes auf übergeordneten Delegiertenkonferenzen;

g) wählt die Kandidat*innen für Bundestags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie sonstigen allgemeinen Wahlen unter Berücksichtigung des Wahlgesetzes;

h) beschließt die Beitragsordnung.

(9) Beschlüsse sind zu protokollieren. Wahlergebnisse der Parteiämter sind dem Landesvorstand mitzuteilen.

(10) Die Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Einen möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens drei und bis zu fünf Beisitzer*innen zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens eine Frau, sowie der*dem Kreisschatzmeister*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Der Vorstand wird in getrennten, geheimen Wahlgängen unter Berücksichtigung des Frauenstatuts in folgender Reihenfolge gewählt:

a) Wahl der Vorstandssprecherin. Dieser Wahlgang ist ein Frauenwahlgang, zu welchem nur Frauen kandidieren dürfen.

b) Wahl der*des zweiten Vorstandssprecher*in (offener Wahlgang).

c) Wahl der*des Kreisschatzmeister*in (offener Wahlgang).

d) Wahl der Beisitzer*innen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung des Frauenstatutes im Gesamtvorstand.

(3) Stehen nicht genügend Frauen zur Verfügung oder werden diese nicht mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, ist für die nicht besetzten Posten zunächst gem. Abs. 4 ein Nachwahltermin festzulegen. Bei einem Nachwahltermin sind ggf. auch Männer zuzulassen, sofern erneut keine Frauen für die nach Frauenstatut an Frauen zu vergebenden Plätze zur Verfügung stehen oder diese erneut nicht die erforderliche Mehrheit finden.

(4) Kann der Kreisvorstand auf einer Jahreshauptversammlung nicht vollständig gewählt werden, entscheidet die Versammlung über einen Nachwahltermin.

(5) Bewerbungen um ein Kreisvorstandsamt sollen schriftlich vorher eingereicht werden und den Mitgliedern in der Mitgliederinformation bekannt gegeben werden.

(6) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(7) Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat oder in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei des Kreisverbandes stehende Mitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(8) Eine Doppelfunktion in Kreisvorstand und überregionaler Parteifunktion ist nicht möglich. Dieses gilt nicht für den Landesparteirat.

(9) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen und stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes ein. Der Kreisvorstand lädt zu den Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen ein und entwickelt und organisiert politische Initiativen.

(10) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB bei Rechtsgeschäften nach außen.

(11) Entscheidungen des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(12) Der Kreisvorstand hat die Aufgaben

a) Kontakt zu halten und Informationen weiterzuleiten zu den überregionalen Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (z.B. Landesvorstand, Bundesvorstand, Arbeitsgemeinschaften etc.);

b) Pflege der Beziehung zu den Medien, befreundeten Organisationen und Initiativen;

c) Herausgabe einer Mitgliederinformation; nach Möglichkeit soll dies zweimonatlich geschehen;

d) Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit;

e) laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und innerparteiliche Vorgänge.

(13) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Kreisverbandes. Der*Die Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Einzelne Etatgrößen können von der Kreismitgliederversammlung an die Arbeitskreise und Ortsverbände zu deren Verantwortung übergeben werden. Der*Die Kreisschatzmeister*in legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Jahresrechenschaftsbericht vor. Die Einzelheiten der Kassenführung des Kreisverbandes regelt die Finanzordnung.

(14) Der Kreisvorstand entscheidet über Anstellung und Entlohnung der Kreisbüroleitung und Praktikant*innen.

(15) Die Abwahl ist für jedes Vorstandsamt einzeln durch die Kreismitgliederversammlung jederzeit möglich, sofern zur betreffenden Sitzung nach den gleichen Regularien wie für die Wahl eingeladen wurde, die Absicht zur Abwahl in Form eines Antrages der Einladung beigefügt war, die Versammlung beschlussfähig ist und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl befürwortet.

§ 8 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, jeweils einem*einer Delegierten der Ortsverbände nach § 11 Abs. 3, jeweils einem*einer Delegierten der Arbeitskreise nach § 9 Abs. 5, einer*einem Delegierten der grünen Gemeinderatsfraktion, einer*einem Delegierten der Grünen Jugend und bis zu drei weiteren Personen, die direkt von der Hauptversammlung für zwei Jahre in den Kreisausschuss gewählt werden. Die Kreisausschussdelegierten müssen Mitglieder des Kreisverbands Mannheim sein.

(2) Der Kreisausschuss unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen Ortsverbände und Arbeitskreise und unterstützt nach Möglichkeit den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben. Er gibt Empfehlungen zu den Richtlinien der Politik des Kreisverbandes ab und entwickelt politische Konzepte, Ideen und Initiativen.

(3) Der Kreisausschuss kann durch den Vorstand einberufen werden. Auch auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Kreisausschusses muss er einberufen werden. Der Kreisausschuss tagt öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit / Parteiöffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung. Des Weiteren sind die Ausführungen in § 12 des Parteiengesetzes zu beachten.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Zur Gründung eines Arbeitskreises ist der Kreisvorstand anzuhören.

(2) Die Einladung zur Gründungssitzung muss per E-Mail der Mitgliedschaft sieben Tage vor dem Termin vorliegen.

(3) Um Anerkennung zu erreichen, müssen mindestens sieben Parteimitglieder des Kreisverbandes Mannheim den Arbeitskreis gründen.

(4) Über die Anerkennung des jeweiligen Arbeitskreises als ordnungsgemäße Gliederung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Jeder Arbeitskreis präsentiert sich jährlich auf einem Markt der Arbeitskreise den Mitgliedern. Ist dies geschehen, kann er auf der Jahreshauptversammlung für ein weiteres Jahr bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, gilt er als inaktiv. Der Kreisvorstand soll dann bei der Reaktivierung unterstützen. Gelingt dies im Folgejahr nicht, wird der Arbeitskreis aufgelöst.

(5) Die Arbeitskreise finanzieren und verwalten ihre Arbeit durch einen von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Etat.

(6) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sachgebieten selbständig inhaltliche Aussagen zu machen, soweit keine Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entgegenstehen.

(7) Jeder Arbeitskreis benennt bis zu zwei Sprecher*innen aus seiner Mitte. Mindestens ein*e Sprecher*n muss Mitglied des Kreisverbands Mannheim von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein.

(8) Jeder anerkannte Arbeitskreis kann ein Mitglied in den Kreisausschuss delegieren.

(9) Arbeitskreise sind auch Nichtmitgliedern für eine Mitarbeit offen.

§ 10 Grüne Jugend

(1) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

(2) Hinsichtlich öffentlicher Zuschüsse hat die Kreismitgliederversammlung im Falle der Grünen Jugend kein Etatrecht.

§ 11 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Mannheim untergliedert sich in Ortsverbände. Die Gründung eines Ortsverbandes kann erfolgen, wenn in dem geplanten Tätigkeitsgebiet mindestens sieben Mitglieder ansässig sind. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsverbände hat sich an den Stadtbezirken zu orientieren, kann aber auch mehrere umfassen.

(2) Jedes im Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes ansässige Mitglied wird dem Ortsverband als Mitglied zugeordnet. Auf begründeten Antrag können auf Entscheidung der Mitgliederversammlung des Ortsverbands auch Personen, die keinen Wohnsitz im Ortsverband haben, Mitglied im Ortsverband sein.

(3) Existiert in einem Stadtbezirk kein eigener Ortsverband, kann auf schriftlichen Antrag von drei in diesem Stadtbezirk ansässigen Mitgliedern eine Gründungsversammlung einberufen werden. Der Kreisvorstand hat alle im Stadtbezirk ansässigen Mitglieder zu dieser zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Der Beschluss über die Gründung eines Ortsverbandes setzt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern aus dem Stadtbezirk voraus und kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Der Beschluss ist dem Kreisvorstand mitsamt dem Protokoll der Gründungsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Er muss innerhalb von drei Monaten von der Kreismitgliederversammlung bestätigt werden. Soll für mehrere Stadtbezirke ein neuer Ortsverband gegründet werden, gilt das Verfahren entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann einen Vorstand wählen. Die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind sinngemäß anzuwenden. Anstelle eines Vorstandes können bis zu zwei Sprecher*innen gewählt werden. Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Ortsverbände erhalten eine von der Kreismitgliederversammlung beschlossene Finanzzuweisung.

(5) Jeder Ortsverband kann ein Mitglied des Kreisausschusses stellen.

(6) Die Ortsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen geben.

(7) Kommt ein Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nach, hat insbesondere seit über einem Jahr keine Mitgliederversammlung mehr stattgefunden oder sinkt die Mitgliederzahl unter drei, kann er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes aufgelöst werden.

§ 12 Kreisschiedsgericht

Entfällt.

§ 13 Rechnungsprüfer*innen

(1) Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und kein der Kassenführung ähnliches Amt bekleiden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen mindestens zur Mitte und am Ende der Amtsperiode des Kreisvorstandes die Kassenführung auf deren Rechtmäßigkeit und berichten hierüber der Kreismitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung.

(4) Ein*e Rechnungsprüfer*in ist bei der Übergabe der Amtsgeschäfte des*der Kreisschatzmeister*in zugegen.

§ 14 Amts- und Mandatsträger*innen

(1) Die Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim (Bürgermeister*innen, Gemeinderät*innen, Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete) sollen sich an den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung orientieren.

(2) Sie sind verpflichtet, in Kreismitgliederversammlungen über ihre Aktivitäten in zeitlich angemessenen Abständen zu berichten. Dazu gehören auch Beiträge zur Mitgliederinformation.

(3) Die o.g. Amts- und Mandatsträger*innen sollen Sonderbeiträge an den Kreisverband zahlen.

(4) Kein Mitglied des Kreisverbands darf mehr als ein politisches Mandat annehmen und ausüben.

§ 15 Ombudspersonen

(1) Wir Grüne setzen uns gegen jede Form von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung durch sexistische, rassistische, ableistische, homo- oder transphobe oder andere diskriminierende Handlungen und Haltungen ein. Aus diesem Grund werden zwei Ombudspersonen durch die Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2) Die Ombudspersonen sollen als Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen für Betroffene von jeglicher Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung innerhalb des Kreisverbandes wirken.

(3) Die Ombudspersonen können Betroffene vor Kreisvorstand und Schiedsgericht vertreten.

(4) Die Ombudspersonen sollen die Mitgliedschaft für jede Form von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung sensibilisieren.

(5) Für Aufgaben erhalten die Ombudspersonen geeignete Schulungen.

(6) Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands, des Schiedsgerichts oder Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat sein.

§ 16 Vielfaltsrat

(1) Der Vielfaltsrat orientiert sich in seiner Arbeit an den Grundsätzen des Vielfaltstatutes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und dem Begriff der Diskriminierungsmerkmale anhand § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).

(2) Der Vielfaltsrat begleitet folgende Aufgaben:

a. Beratende Funktion für Kreisvorstand zu Vielfaltsthemen.
b. Initiierung, Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des Vielfaltstatuts im Kreisverband.
c. Ansprechperson und Sensibilisierung für Diskriminierung im Kreisverband.
d. Aufklärungsarbeit der Mitgliedschaft zum Thema Vielfalt.
e. Konzeption zur Förderung von Mitgliedern mit Vielfaltsmerkmalen.
f. Der Vielfaltsrat erstattet dem Kreisvorstand alle vier Monate Bericht über seine Arbeit.

(3) Er besteht aus zwei bis vier Personen.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Die Kandidat*innenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Nachfragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Kandidat*innen für öffentliche Mandate haben der aufstellenden Kreismitgliederversammlung vor der Nominierung die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten, die im Falle der Mandatsübernahme zu Interessenkonflikten führen können, mitzuteilen. Dies gilt z. B. für die Beratung von Unternehmen oder Mitarbeit als Aufsichtsrat*rätin, Vorstand, Gesellschafter*in, Prokurist*in, Geschäftsführer*in, Mitglied im Beirat eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums.

(3) Bei Wahlen sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur in Textform dem Kreisvorstand erklärt haben.

(4) Bei einem Rücktritt von Kreisvorstandsmitgliedern und Kreisausschussmitgliedern hat eine Neuwahl durch die nächstmögliche Kreismitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder entspricht der restlichen Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.

(5) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

(6) Jede*r Stimmberechtigte hat die Stimmenzahl in Höhe der zu vergebenden Ämter/Mandate, jedoch maximal die Anzahl der Kandidierenden.

(7) Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(9) Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und dabei mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr Kandidierende zur Verfügung als Ämter/Mandate zu vergeben sind, so ist auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

(10) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Urabstimmung

(1) Zu grundsätzlichen Fragen der Politik von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, insbesondere zu Programm und Satzung können Urabstimmungen durchgeführt werden.

(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes oder auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung vorher als Tagungsordnungspunkt allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

(3) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein. Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Jahres nach Beschlussfassung nicht möglich.

(4) Das Verfahren regelt das Urabstimmungsstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.

§ 19 Satzungsänderung

Vorschläge für Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher per E-Mail oder auf Wunsch schriftlich mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder per Urabstimmung beschlossen. Dabei muss das Quorum nach § 21 erfüllt werden.

§ 20 Protokoll und Einladungen

(1) Über Kreismitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

(2) Einladungen zu allen Parteiveranstaltungen – außer der Jahreshauptversammlung – erfolgen im Regelfall per E-Mail und nur auf besonderen, schriftlich erklärten Wunsch eines Mitgliedes per Post.

(3) Mitglieder, die nicht schriftlich den Wunsch auf postalische Einladung erklärt haben, müssen selbständig dafür Sorge tragen, dass Ihnen Einladungs-E-Mails (rechtzeitig) zur Kenntnis gelangen. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, dem Kreisverband die jeweils aktuelle und funktionierende E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Bei Kreismitgliederversammlungen gilt ein Quorum (Anteil der Mitglieder, die zur Beschlussfassung notwendig sind) von 5 %, bei Urabstimmungen gilt ein Quorum von 15 %.

(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gilt diese weiter, solange sie nicht berechtigt angezweifelt wird.

§ 22 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung.

(2) Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.

(3) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck der ökologischen Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 23Regelungsfragen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der Landespartei. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Landessatzung.

§ 24Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen. Über Änderungen werden die Mitglieder anschließend per E-Mail informiert.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 26.07.1983 ab. Die Satzung wurde am 29.11.2007, am 18.10.2012, am 7.10.2014, am 02.05.2018, am 04.06.2021, am 23.07.2022, am 15.07.2023 und erneut am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung geändert.